

# *Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Hohengandern*

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohengandern hat in seiner Sitzung am 29.12.2025 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen beschlossen:

## **§ 1**

### ***Nutzungsvoraussetzungen***

- (1) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände (u.a. Tische und Stühle) der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagen der Gemeinde Hohengandern können von örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden genutzt werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen genutzt werden:
  - a) Gemeindesaal
  - b) Gemeinschaftshaus „Alte Turnhalle“
- (3) Nach der Nutzung sind die Räume im sauberen Zustand an den Bürgermeister oder einen von ihm eingesetzten Vertreter der Gemeinde zu übergeben. Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, wird eine für den Nutzer kostenpflichtige Reinigung durchgeführt.
- (4) Bei langfristigen Nutzungsvereinbarungen mit regelmäßig wiederkehrenden Nutzungsterminen (z.B. durch Sportgruppen) sind die Einrichtungen nach jeder Nutzung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

## **§ 2**

### ***Art zugelassener Veranstaltungen***

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen nach § 1 und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Bestellung und Überlassung der Räume und öffentlichen Anlagen**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und öffentlichen Anlagen werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform (Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages). Mit der Befürwortung des Antrages erlaubt die Gemeinde die Benutzung und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Hohengandern mit dem Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.  
Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung an.
- (4) Bei Überlassung der Räumlichkeiten hat der Antragsteller den Grund der Veranstaltung anzugeben.

### **§ 5**

#### **Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Hohengandern erhebt für die Fremdnutzung ihrer öffentlichen Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars, Benutzungsentgelte gemäß der dafür vorhandenen Entgeltordnung über Benutzungsentgelte für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräten der Gemeinde Hohengandern.

### **§ 6**

#### **Besondere Benutzungsbestimmungen**

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Benutzungsordnung und die Auflagen im Nutzungsvertrag einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Hohengandern beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).

- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Die Gemeinde Hohengandern übt als Eigentümer der gemeindlichen Gebäude ebenfalls das Hausrecht aus und ist berechtigt, das Unterlassen von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- i) Der Nutzer darf die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart nutzen und hat diese schonend zu behandeln.

## **§ 7** **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Hohengandern für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hohengandern keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde Hohengandern ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

## **§ 8** **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Die Brandschutzordnung für die zu vergebenden Einrichtungen ist strikt einzuhalten.
- (2) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Feuer ist ebenfalls in sämtlichen Räumen untersagt.
- (4) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (5) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten.
- (7) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## **§ 9** **Widerruf**

Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn die überlassenen Räume für die Aufgaben oder dienstlichen Zwecke für die Gemeinde Hohengandern benötigt werden

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohengandern, den 06.01.2026

Trümper  
Bürgermeister

